

# RS OGH 2013/9/4 7Ob136/13w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2013

## Norm

AußStrG 2005 §133 Abs4

## Rechtssatz

Das außerstreitige Verfahren ist nur für den Missbrauch der Vermögensverwaltungsbefugnisse des Obsorgeberechtigten vorgesehen. Hingegen darf das Pflugschaftsgericht in die Rechte Dritter nicht unmittelbar eingreifen. Es hat sich darauf zu beschränken, dem Vermögensverwalter die notwendigen Aufträge zu geben und Genehmigungen und Ermächtigungen zum Vorgehen gegenüber Dritten zu erteilen.

## Anmerkung

Diese Rechtssatznummer wurde irrtümlich doppelt vergeben. Er sollte nur mehr mit der RS-Nummer RS0008447 zitiert werden.

## Entscheidungstexte

- RS0129102">7 Ob 136/13w  
Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 136/13w  
Beisatz: Hier: Auftrag des Pflugschaftsgerichts an einen Dritten, Wohnungsschlüssel der Betroffenen an den Sachwalter auszufolgen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129102

## Im RIS seit

08.01.2014

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)